

Anlage 4: Beihilfen für Schweine

Nummer 1: Aujeszky'sche Krankheit der Schweine

1. Maßnahmen:

Behördlich angeordnete blutserologische Untersuchungen von Schweinen entsprechend den jeweils gültigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der behördlich angeordneten Entnahme und Untersuchung von Proben zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status von Gebieten, zur Abklärung eines Seuchenverdachtes oder zur Wiedererlangung des Status „von der Aujeszky'schen Krankheit freier Schweinebestand“.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten des Blutprobeentnahmebestecks,
- c) die Kosten der serologischen Blutuntersuchung.